



EHRENORDNUNG FÜR DEN KREISSPORTBUND HERFORD E.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Ehrenpräsident

1. Eine langjährig tätig gewesene Präsidentin, ein langjährig tätig gewesener Präsident des Kreissportbundes Herford e.V. (nachfolgend KSB Herford genannt) kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten sind zu allen Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des KSB Herford einzuladen.
2. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen sie mit beratender Stimme teil.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird mit der Überreichung einer Urkunde dokumentiert.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit langjährig tätig gewesene Präsidiumsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Es können gleichzeitig höchstens 5 Ehrenmitgliedschaften bestehen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird mit der Überreichung einer Urkunde dokumentiert.

§ 3 Walter Schulz-Preis

1. Der KSB stiftet einen Preis mit dem Namen „Walter Schulz-Preis“.
2. Der Preis trägt zum ehrenden Gedenken an den langjährigen und verdienstvollen Vorsitzenden des Kreissportbundes Herford e.V. den Namen Walter Schulz-Preis.
3. Der Preis ist mit einem Preisgeld ausgestattet, über dessen Höhe das Präsidium entscheidet.
4. Der Preis wird für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports verliehen.
5. Zur Verleihung können Einzelpersonen oder Vereine vorgeschlagen werden.

6. Vorschläge können vom Präsidium des KSB Herford, dem Kreissportausschuss, den Stadt- und Gemeindesportverbänden im Kreis Herford, den Vereinen sowie aus dem Kreis der Sponsoren eingereicht werden.
7. Über die Verleihung entscheidet ein Kuratorium.
8. Das Kuratorium besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des KSB Herford, dem Landrat des Kreises Herford und einem Vertreter aus dem Kreis der Sponsoren.

§ 4 Sportplakette

1. Der KSB Herford stiftet eine Sportplakette.
2. Die Sportplakette wird für besondere Verdienste um den heimischen Sport verliehen.
3. Die Sportplakette kann verliehen werden an:
 - a) Sportler, die sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben;
 - b) Personen, die sich in langjähriger Tätigkeit für einen Sportverein oder Sportverband eingesetzt und verdient gemacht haben;
 - c) Personen, die den heimischen Sport in hervorragender Weise gefördert haben.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Sportplakette sind das Präsidium des KSB und die Vorstände der Stadt- und Gemeindesportverbände.
5. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des KSB.

§ 5 Ehrenurkunde für Vereine

1. Vereine, die auf eine mindestens 50-jährige Mitgliedschaft im KSB/LSB NRW zurückblicken können, werden mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.
2. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenurkunde sind das Präsidium des KSB Herford und die Vorstände der Stadt- und Gemeindesportverbände.
3. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des KSB Herford.

§ 6 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 15.04.2016 in Kraft. In der vorliegenden Fassung wurde die Finanzordnung am 15.04.2016 durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Rödinghausen beschlossen.